
EINE BROSCHÜRE ÜBER RECHTSEXTREMISMUS ALS THEMA IN DER JUGENDHILFE



PROJEKT ELTERNSTÄRKEN (Hg.)
BERATUNG, VERNETZUNG, FORTBILDUNG ZUM THEMA FAMILIE & RECHTSEXTREMISMUS

IMPRESSUM

Herausgeber_in:
ElternStärken, pad gGmbH
Einbecker Straße 85
10315 Berlin

Telefon 030—99 270 555
<http://www.elternstaerken.de>
E-Mail: eva_prausner@elternstaerken.de

Nachdrucke der Texte sind nur mit
Quellenangabe gestattet und bedürfen
der Zustimmung der Autor_innen.

Konzeption & Redaktion:
Eva Prausner
1. Auflage 2010, 2. Auflage 2012,
3. Auflage 2020 (Ergänzung Artikel S. 17)

Vi.S.d.P.: Andreas Wächter, pad gGmbH, Kastanienallee 55, 12627 Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1

- S. 7 **Das Anliegen dieser Handreichung**

Teil 2

Fallbeschreibung

- Darstellung der Fallgeschichte
S. 8 *Beitrag von ElternStärken*

Teil 3

Kommentierung

- S. 10 Kommentierung der Fallgeberin
S. 12 Kommentierung des Trägers
Interview mit Matthias Blechschmidt, , Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH
S. 14 Perspektive der Fachwissenschaft
Beitrag von Ruth Großmaß, Alice Salomon Hochschule Berlin

Teil 4

SchwerpunkttHEMA Rechtsextremismus und Kindeswohlgefährdung

- S. 17 Wenn Kinder Vorurteile und Feindbilder von Eltern übernehmen –
die Zuständigkeit und Zusammenarbeit von Jugendamt und Kita
Beitrag von Eva Prausner, ElternStärken, pad gGmbH
S. 22 Rechtsextreme Erziehung und Kindeswohlgefährdung
Beitrag von Kati Lang, Juristin

Teil 5

- S. 25 **Literaturempfehlungen**

Das Anliegen dieser Handreichung

Das Projekt ElternStärken des Trägers pad g GmbH bietet seit 2008 Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendhilfe zum Thema „Familie und Rechtsextremismus“ an. Bei diesen Fortbildungen, die zunächst von der Konstellation: Beratung von Eltern rechtsextrem orientierter Kinder und Jugendlicher ausgingen, ließ sich folgendes beobachten: Sozialarbeiter_innen nehmen im Rahmen ihrer Aufträge (Familienhilfe, Einzelfallhilfe, Erziehungsbeistand u.ä.) Eltern wahr, die sich erkennbar dem extrem rechten Spektrum zuordnen. Wohnzimmer und Kleidung sind mit einschlägiger Symbolik „dekoriert“, Äußerungen lassen auf eine extrem rechte Gesinnung oder Einbindung in die Szene schließen. Daraus entstehen für viele Fachkräfte Fragen im Umgang mit diesen Wahrnehmungen. Diese beziehen sich auf die folgenden vier Ebenen:

(1) **Strafrechtlich Relevantes:** Was ist verboten und wie ist auf Verbotenes zu reagieren? (z.B. das Anzeigen von verbotenen Symbolen, Materialien oder Konsequenzen aus der Kenntnis über die Planung verbotener Handlungen).

(2) **Die Einschätzung der Gefährdungssituation** (Kinder- und Jugendschutz): In welchem Fall liegt eine Kindeswohlgefährdung vor? Greift diese Kategorie überhaupt bei Phänomenen dieser Art?

(3) **Die sozialarbeiterische Falldimension:** Wie verhält sich das Thema rechtsextrem rechte Orientierung/Inszenierung zum eigentlichen Fall bzw. dem Problemhintergrund der Familie? Wie muss, wie kann, wie sollte reagiert werden? Wann bzw. unter welchen Bedingungen ist eine Intervention sinnvoll, wann nicht? In welcher Beziehung stehen die Wahrnehmungen des Rechtsextremismusproblems zum eigentlichen Auftrag in der Familie?

(4) **Die Person der Sozialarbeiter_in:** Was wird fachlich erwartet und was erwarten Fallarbeiter_innen von sich selbst in dieser Situation? In welcher Weise beeinflussen diese Wahrnehmungen die Arbeit? Wo liegen die eigenen Grenzen?

Für die Arbeit in den Familien ergeben sich also verschiedene Fragen, denen wir im Folgenden anhand eines realen Beispiels nachgehen werden. Unser „Fall“, wird – ausgehend von der dokumentierten Fallbeschreibung – von Personen kommentiert, die unterschiedliche Bereiche des Arbeitsfeldes Jugendhilfe repräsentieren:

- **die Ebene der Fallarbeitenden (Sozialarbeiter_in, Familienhilfe);**
- **die Ebene des Trägers;**
- **die Ebene des auftraggebenden Jugendamtes;¹**
- **die Ebene der Fachwissenschaft.**

Durch die Kommentierungen sollen die verschiedenen Dimensionen des Falls sichtbar werden und gerade auch unterschiedliche Perspektiven – Bewertungen, Begründungen und mögliche Interventionskonzepte – eröffnet werden. Ziel ist nicht die Identifikation des vermeintlich „richtigen Weges“, sondern das Erarbeiten einer Reflexionshilfe für die Praxis der Familienhilfe.

Der Artikel „Wenn Kinder Vorurteile und Feinbilder von Eltern übernehmen“ untersucht Auswirkungen auf das Wohl und die Interessen von Kindern, wenn diese zu Hause lernen, Menschen als ungleichwertig wahrzunehmen. Wer ist zuständig und wie lässt sich die Zusammenarbeit von Kita, Schule und Jugendamt gestalten, wenn eine extrem rechte Erziehung der Eltern wirksam wird?

Im Beitrag „Rechtsextreme Erziehung und Kindeswohlgefährdung“ beschäftigt sich die Juristin Kati Lang mit dem Verhältnis des Erziehungsrechts der Eltern und möglicher Kindeswohlgefährdung bei extrem rechter Indoktrination durch die Eltern am Beispiel der (verbotenen) „Heimattreuen Deutschen Jugend“.

1. Vgl.: Der Kommentar des für diesen Fall zuständigen Jugendamtes eines Berliner Bezirks musste leider aufgrund der Erkrankung einer Mitarbeiterin entfallen. Die Position des Jugendamtes wird in den Grundzügen aber in der Fallbeschreibung und dem Kommentar des Trägers deutlich.

Die folgenden Ausführungen beschreiben eine Begebenheit, die sich im Rahmen der Familienhilfe bei einer Berliner Familie zugetragen hat. Fallgeberin ist die Familienhelferin, die den Fall im Auftrag des Jugendamtes bearbeitete.

Fallbeschreibung

Beschreibung des Vorfalles

Frau W. arbeitet bei einem freien Träger der Jugendhilfe als Familienhelferin. In Gesprächen mit Eltern soll sie Probleme und Schwierigkeiten besprechen und mit den Eltern nach Lösungen suchen. Das Jugendamt weist die Familien zu und vermittelt den Kontakt zu den Eltern.

Dies ist auch die Ausgangssituation bei Familie B.. Die Familienhelferin vereinbart noch im Jugendamt mit Frau B., einer 24-jährigen allein erziehenden Mutter von zwei Kindern, die erneut schwanger ist, einen Hausbesuch. Dieser wird durchgeführt und verläuft recht positiv. Die Helferin und die Mutter kennen sich aus einer vorher stattgefundenen Kriseninterventionshilfe. Die Mutter ist gesprächsbereit und kann sich vorstellen, die Hilfe anzunehmen. Nach Beendigung dieses ersten Hausbesuches fällt der Familienhelferin auf, dass über dem Sofa, auf dem sie während des Gespräches saß, eine Hakenkreuzfahne hängt. Sie äußerte sich zunächst nicht dazu. Beim nächsten Besuch wird der Familienhelferin vom neuen Lebenspartner der Mutter die Tür geöffnet. Sie gehen gemeinsam ins Wohnzimmer. Die Familienhelferin bleibt in der Tür stehen und bittet die Mutter, das Gespräch in einem anderen Zimmer zu führen. Es widerstrebe ihr, unter einer Hakenkreuzfahne zu sitzen. Sie schlägt vor, in eines der Kinderzimmer zu gehen, dort gebe es noch eine Couch, auf der man sitzen könne. Die Mutter entgegnet sofort, dass die Fachkraft die Wohnung verlassen solle, unter diesen Umständen wolle sie nicht mit ihr zusammenarbeiten. Die Familienhelferin versucht, den Sachverhalt nochmals zu erklären. Daraufhin geht der Lebenspartner der Mutter dazwischen und teilt lautstark mit: Wenn die Helferin mit freier Meinungsäußerung ein Problem habe, müsse sie sofort die Wohnung verlassen, die Fahne hänge ja schließlich nicht im Kinderzimmer.

Er könne sonst für nichts garantieren. Die Helferin verlässt daraufhin die Wohnung.

In Gesprächen mit dem Träger und dem Jugendamt wird deutlich, dass die Hilfe unter diesen Umständen nicht fortgesetzt werden kann und darum beendet wird. Das Jugendamt wird auf andere Hilfen zurückgreifen.

Fallgeschichte

Die Familienhelferin wurde im Frühjahr 2008 zunächst gemeinsam mit einem Kollegen in einer ambulanten Kriseninterventionshilfe in der Familie eingesetzt. Anlass für diese Hilfe (Clearing und Kinderschutz) war eine anonyme Meldung bei der Polizei. Diese hat bei einem Hausbesuch schmutzige Windeln und eine grenzwertig verwohnte und unaufgeräumte Wohnung vorgefunden. Durch das Jugendamt wurde dann festgestellt, dass die Mutter ihre Töchter nicht behördlich angemeldet hatte, keine Krankenversicherung bestand und auch kein Kindergeld beantragt wurde. Die ältere Tochter hatte offensichtliche Entwicklungsverzögerungen und war deutlich überernährt. Die Wohnung war in einem Zustand, der Kindeswohlgefährdung nicht ausschloss. Die Sozialarbeiterin des Jugendamtes beschloss daraufhin, eine Krisenintervention und ein Clearing einzusetzen. Diese Hilfe sollte in zwei Monaten (80 Fachleistungsstunden) prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob die Eltern bereit und in der Lage sind, diese abzustellen. In einem Gespräch mit der Mutter wurden folgende Aufträge festgelegt:

- **Klärung der häuslichen Situation bezüglich möglicher Gefährdung des Kindeswohls,**
- **Termine werden individuell vereinbart und eingehalten,**
- **Kindesmutter sorgt für die Krankenversicherung der Kinder und meldet dies an die Helfer zurück,**
- **die Leistungsansprüche der Kinder werden geltend gemacht.**

Die Zusammenarbeit mit der Mutter verlief zunächst gut, sie regelte vieles selbstständig bzw. mit Unterstützung. Auch die Wohnung wurde in einen Zustand versetzt, der zumindest eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr anzeigte. Die Mutter betonte immer wieder, dass sie ihre Kinder behalten und darum mit dem Jugendamt kooperieren wollte. Auch wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls nicht festgestellt werden konnte, wurde deutlich, dass die Mutter bei der Ernährung, der medizinischen Versorgung und der Förderung der Kinder Unterstützung benötigte.

Zum Ende der Hilfe veränderte sich das Verhalten der Mutter; sie nahm die Termine mit den Fachkräften nicht mehr regelmäßig wahr und erschien auch nicht zum Abschlussgespräch im Jugendamt. Aufgrund des festgestellten Förderbedarfes wurde am Ende der Krisenintervention empfohlen, der Kindesmutter eine Familienhelferin zur Seite zu stellen, die sowohl unterstützend als auch kontrollierend mit ihr zusammenarbeiten sollte. Im Oktober desselben Jahres wurde erneut eine Hilfefunktion im Jugendamt einberufen. Hier erklärte die Kindesmutter, dass sie den Antrag auf sozialpädagogische Familienhilfe nur gestellt habe, da das Jugendamt dies von ihr erwartete. Wenn sie es nicht getan hätte, wäre der Fall dem Familiengericht vorgelegt worden, und dies wollte sie vermeiden. Sie ging davon aus, dass sie für sich und ihre Familie keine Hilfe benötige, die Probleme hätten sich auch allein bewältigen lassen. Mit einer fremden Person wolle sie eigentlich nicht darüber sprechen. Dennoch wurde ein wöchentlicher Kontrolltermin vereinbart, um den Haushalt zu prüfen und die Situation der Kinder im Blick zu behalten. Über ausgefallene Termine sollte die Fachkraft das Jugendamt informieren.

Die Hakenkreuzfahne im Wohnzimmer wurde beim ersten Hausbesuch bemerkt. Nach dem beschriebenen Rauswurf der Familienhelferin, im Rahmen des zweiten Hausbesuchs, erfolgte die Beendigung der Hilfe.

Aspekte der Familiengeschichte

Die Familie ist seit Jahren bzw. Jahrzehnten im Jugendamt bekannt. Schon die Großmutter der Klientin war in der DDR als Hilfefall benannt worden und musste ein Kind zur Adoption freigeben. Auch die Mutter der Klientin stand jahrelang im Kontakt mit dem Jugendamt und hatte – aus ihrer Sicht – äußerst schlechte Erfahrungen mit dem öffentlichen Hilfesystem gemacht. Die Klientin selbst war drei Jahre in einer Pflegefamilie untergebracht, da ihre Mutter es trotz ambulanter Hilfe nicht schaffte, ihre Tochter allein zu versorgen. Die Klientin machte während der Kriseninterventionshilfe, bei der der Kontakt zur Helferin gut war, Andeutungen über sexuellen Missbrauch durch den Vater. Ihre beiden Geschwister bekamen ebenfalls sehr jung Kinder und wurden durch das Jugendamt betreut. Insgesamt ergibt sich das Bild einer bedrückenden Familiensituation, geprägt durch Hilflosigkeit einerseits und Wut auf die staatlichen Hilfesysteme andererseits. Aus Sicht der Familie bedeuteten diese Hilfen keine Unterstützung, sondern nur Kontrolle und Sanktionen. Die Strategie der Familie bestand in Abwehrhaltung und Rückzug; nachdem die Familienhilfe gescheitert war, zog die Mutter mit ihren zwei Kindern in einen anderen Bezirk. Da auch hier das Jugendamt informiert wurde, bleiben weitere Sanktionen wohl nicht aus. Nach Einschätzung der Fachkraft könnten diese dann auch die (zeitweise) Unterbringung der Kinder bedeuten, da die ambulante Hilfe nicht erfolgreich war.

Kommentierungen der Fallgeschichte

Kommentar I Die Familienhelferin

Frau W. war die zuständige Familienhelferin in unserem Fall. Wir haben sie gebeten, uns die Situation sowie ihre Erwägungen und Schlussfolgerungen, aus ihrer eigenen Perspektive zu schildern. Hier ist ihr Bericht:

Nach dem ersten Besuch in der Familie, bei dem ich die Fahne bemerkte, habe ich viel mit meinem Mann über die Situation gesprochen und mit ihm gemeinsam eine „Strategie“ überlegt. Mir war zunächst nur klar, dass ich nicht unter der Hakenkreuzfahne sitzen möchte. Andererseits war mir natürlich auch bewusst, dass ich im Auftrag des Jugendamtes handeln und mit der Familie ein Arbeitsbündnis herstellen muss. Mein Anspruch war es, mich zu positionieren, trotzdem aber zu versuchen, die Familie nicht vor den Kopf zu stoßen. Nach einigen Überlegungen kam mir die Idee, meine Haltung deutlich zu machen, gleichzeitig aber auch auf die Familie zuzugehen, indem ich anbot, das Gespräch in einem anderen Raum zu führen. Mir war nicht wohl bei dieser Lösung, ich wusste, dass das Gespräch konfliktreich werden würde. Im Nachhinein betrachtet, habe ich wohl zu diesem Zeitpunkt schon geahnt, dass die Familie meine „Einmischung“ nicht einfach so hinnehmen würde. Meine Befürchtung war, dass ich mit der Mutter heftig und ohne Ergebnis über Rechtsextremismus diskutieren müsste. Ich hatte allerdings keine Befürchtungen hinsichtlich Gewalt oder Gewaltandrohung, da ich bisher noch nie im beruflichen Kontext damit konfrontiert wurde. Ich hatte auch keine Vorstellung von der Gewaltbereitschaft von Neonazis.

Am Morgen des Termins fühlte ich mich sehr unwohl, weil die Konfrontation mit der Mutter anstand. Als mir dann der Freund der Mutter die Tür öffnete, schoss mir der Gedanke durch den Kopf: ‚Oje, jetzt musst du dich auch mit ihm auseinandersetzen...‘ Auch zu diesem Zeitpunkt hatte ich noch keine Angst vor Gewalt. Über die Vehemenz der Reaktion nach meiner Bitte, die Zimmer

zu wechseln, war ich so überrascht, dass ich zunächst noch versuchte, die Wogen zu glätten, indem ich meinen Standpunkt wiederholte. Dies erwies sich aber als Irrtum, da die Mutter und ihr Freund sich noch mehr provoziert fühlten und die Situation weiter eskalierte.

Als der Freund der Mutter mir dann sagte, er sei jetzt sehr böse und ich solle sofort die Wohnung verlassen, wurde mir klar, dass er auch handgreiflich werden könne. Da er mich zur Tür „begleitete“ und dabei dicht hinter mir ging, war das Gefühl der Bedrohung sehr stark. Mir war dann klar, dass ich jetzt kein Wort mehr sagen dürfte, sonst würde er die Beherrschung verlieren. Auch ich fühlte mich gedemütigt, so aus einer Wohnung geworfen zu werden. Dieses Gefühl begleitete mich dann auch die nächsten Stunden. Auf dem Fahrrad nach Hause habe ich Tränen der Wut und des Schocks geweint.

Reaktion der Auftraggebenden

In der Besprechung des Vorgefallenen mit meinem Vorgesetzten hat mir sehr gut getan, dass dieser mein Handeln uneingeschränkt unterstützt hat und keinerlei Kritik äußerte. Er machte deutlich, dass er den Kontakt zur zuständigen Sachbearbeiterin im Jugendamt herstellen würde und um einen Gesprächstermin bitten wolle. Hier sollte ich das Geschehen schildern, und wir würden gemeinsam die Folgen besprechen. Ich bekam die Rückmeldung von ihm, dass ich nachvollziehbar gehandelt hätte, und der Vorfall keine negativen Auswirkungen für mich habe.

Zum Gespräch im Jugendamt kamen auch die Kinderschutzkoordinatorin und die Fachkraft der Abteilung Hilfen zur Erziehung dazu. Nachdem ich das Geschehen schilderte, waren die Reaktionen der Anwesenden deutlich. Alle fanden mein Verhalten stimmig und nachvollziehbar und plädierten dafür, die Hilfe zu beenden, da eine weitere Zusammenarbeit unter diesen Umständen unmöglich schien.

Auch ich konnte mir nicht vorstellen, weiter in der Familie zu arbeiten, in der ich so massiv bedroht wurde.

Mein Angstgefühl in der Situation war zu groß, als dass eine vertrauensvolle Basis mit der Familie wiederhergestellt werden könne. Ich war erleichtert über diese Entscheidung. Im Nachhinein betrachtet, wären auch andere Interventionen möglich gewesen, aber zum damaligen Zeitpunkt gab es für mich keine Alternative. Vielleicht hätte man eine andere Fachkraft einsetzen können oder in Gesprächen mit der Mutter in den Büroräumen des Trägers ein tragfähiges Arbeitsbündnis schaffen können, auch mit mir als Helferin.

Reaktionen der Kolleg_innen

Meine Kolleg_innen haben fast alle positiv reagiert. Ich bekam mitfühlende Reaktionen und Verständnis für mein Verhalten. In der darauf folgenden Supervision, in der ich meinen Fall vorstellte, machten aber der Supervisor und ein Kollege ihre andere Sichtweise deutlich: in ihren Augen hätte ich mich nicht professionell verhalten. Aus ihrem Selbstverständnis heraus finde Familienhilfe/ Familientherapie im System der Familie statt. Das bedeute, dass die Fachkraft die Familie so annehmen sollte, wie sie erscheint. Ich sei grenzüberschreitend und übergreifend geworden, indem ich die politische Einstellung der Eltern, wenn auch indirekt, kritisiert habe. Um ein vertrauensvolles Arbeitsbündnis herzustellen, wäre es wichtig, keine Voraussetzungen für Hilfe zu setzen. Diese Kritik machte mir zu schaffen, da ich bis zu diesem Zeitpunkt nur positive Rückmeldungen erhalten hatte. Ich konnte auch wenig davon annehmen, da ich mir in der Situation keine andere Reaktion hätte vorstellen können.

In der Rückschau und nach langen Gesprächen mit anderen Personen, u.a. in einer Fortbildung bei ElternStärken, kann ich mir jetzt auch andere Interventionen vorstellen, z.B. die Familie nicht so stark zu konfrontieren, deutlich die eigene Haltung zeigen, aber nicht die andere offen abzulehnen, um im Gespräch zu bleiben. Unterstützung in der Situation habe ich viel gefunden, sei es durch den Träger, meinen Vorgesetzten und auch Kollegen. Ich habe auch viel mit Freunden darüber diskutiert. Es wäre eine denkbare Option, zu zweit in solche Familien zu gehen, dies wäre sicherlich sehr günstig.

Fazit und Folgerungen

Das Thema ‚Rechtsextremismus und Familie‘ wird in der Ausbildung bzw. den Fortbildungen eigentlich gar nicht behandelt. Weiterbildungen für FamilienhelferInnen wären sehr wünschenswert, da man in bestimmten Bezirken durchaus häufig damit konfrontiert wird. Meine abschließende Reflexion zu diesem Fall: Der Hilfebedarf der Kinder war der Klientin auch aufgrund der Vorgeschichte kaum zu vermitteln. Somit war es nicht möglich, die gefährdenden Entwicklungen der Kinder mit der Mutter zu bearbeiten. Damit konnte die ambulante Hilfe nicht erfolgreich ausgestaltet werden. Regelmäßig stattfindende Hausbesuche durch das Jugendamt und Auflagen (Kita-Besuch, Arzttermine etc.), die die Mutter erfüllen musste, erschienen am Ende als das einzige Mittel, die Kinder entsprechend zu fördern. Beim Nachlesen der Berichte ist deutlich geworden, dass die Klientin bereits zu Beginn der regulären Familienhilfe deutlich machte, dass sie die Hilfe nicht wolle. Durch ihre Weigerung, mit einer fremden Person zusammenzuarbeiten, war der Auftrag des Jugendamtes an die Familienhilfe sehr schwierig auszugestalten.

Da Familienhilfe auch viel Vertrauen und Entgegenkommen seitens der Familie bedeutet, war die Beendigung der Hilfe durch die Mutter nachvollziehbar. Die Diskussion um die Hakenkreuzfahne war insofern vielleicht nur ein willkommener Anlass, die Hilfe zu beenden. Das Thema „freie Meinungsäußerung“ diente als Rechtfertigung, mit dieser Fachkraft nicht zusammenarbeiten zu können. So wie das Thema der erweiterten Familie die ständige Auseinandersetzung mit dem Jugendamt ist, so erscheinen im Nachhinein auch die rechtsextremen Äußerungen, Utensilien und das (vermutete) Weltbild der Mutter und ihres Freundes als Abgrenzung gegenüber der „normalen“ Welt.

Kommentar II

Der Trägerverantwortliche der Familienhilfe

Matthias Blechschmidt war zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung Regionalleiter für den Bereich ambulante Hilfen und Familienförderung bei der Kinder- und Jugendhilfverbund gGmbH für Lichtenberg und der Vorgesetzte unserer Fallgeberin. Er kommentiert den Fall und erläutert anschließend relevante Fragen aus Sicht des Trägers in einem Interview.

In der nach dem Clearing durchgeführten Familienhilfe bestand das Problem, dass die Kindesmutter die Zusammenarbeit im Grunde ablehnte. Sowohl am Ende des Clearings, als auch im Verlauf der angeschlossenen Familienhilfe versuchte die Kindesmutter durch ausfallende Termine möglichst wenig Kontakt zur Familienhilfe zu haben. Die Aufnahme einer ambulanten Hilfe zur Erziehung erfolgt nicht selten unter diesen schwierigen Bedingungen. Allerdings gelingt es in den meisten Fällen dennoch, über positive Verstärkung, Ressourcenorientierung und Beziehungsangebote eine Arbeitsbeziehung herzustellen, in der die Situation für die Familie verbessert werden kann. Dies war in diesem Fall nicht möglich.

Die Beendigung der ambulanten Hilfe zur Erziehung erfolgte nicht wegen verfassungsfeindlicher Symbole in der Wohnung, sondern wegen der offenen Bedrohung unserer Fachkraft. Als Durchführende der ambulanten Hilfe zur Erziehung wurde von Trägerseite aus geprüft, wie die Rechtslage innerhalb einer Wohnung ist, wenn dort verfassungsfeindliche Symbole zur Schau gestellt werden. Dazu wurde die Mobile Beratung gegen Rechts extremismus (MBR) hinzu gezogen. Die Einschätzung der Mobilen Beratung dazu war, dass dies innerhalb der Wohnung möglich ist. Als Arbeitgeber fühlten wir uns natürlich verpflichtet, unsere Fachkraft nicht erneut einer gefährdenden Situation auszusetzen. Hätte es den „Rauswurf“ der Fachkraft aus der Wohnung mit den sehr aggressiven Anteilen nicht gegeben, hätte ein Aushandlungsprozess mit der Kindermutter und deren Partner beginnen müssen, wie die Hilfe so gestaltet werden kann, dass die Fachkraft nicht den verfassungsfeindlichen Symbolen ausgesetzt wird.

Was ist eigentlich im Rahmen einer ambulanten Hilfe in solchen Fällen möglich – vorausgesetzt, die Gewaltandrohung hätte nicht stattgefunden?

M. Blechschmidt: Zunächst kommt es ja darauf an, in welchem Bereich sich die Familie – also ob sie sich im Grau-, Leistungs- oder Gefährdungsbereich befindet. Im letzten Fall ist die Familie oftmals auch an Auflagen gebunden, und dort ist auch der Beziehungsaufbau zu den Familien relativ stark gestört – es ist also per se schwieriger, dort ein Arbeitsbündnis herzustellen. Bei den Familien, die sich im Grau- oder Leistungsbereich befinden, sind wir sehr stark am Beziehungsaufbau interessiert. Dort ist es tatsächlich so, dass man eine Hilfe gleich zu Beginn auch beenden könnte, wenn man zu früh anfängt, an ganz vielen Stellen Kritik zu äußern. Wenn es also keine dramatische Situation ist – wie etwa diese Fahne hier – dann ist es schon so, dass die Helfer_innen schauen, wie sie zunächst eine Beziehung herstellen können und dann über diese Beziehung Einfluss nehmen können. Dann wäre es über diese Beziehung natürlich schon sinnvoll, sich darüber Gedanken zu machen.

In welchem Verhältnis stehen Phänomene dieser Art generell zu den Aufträgen der Familienhilfe? Ist es eigentlich eine Aufgabe der Familienhilfe in Fällen zu reagieren, etwa wenn Hinweise auf eine extrem rechte Orientierung auch ein bestimmtes Erziehungsverhalten nahe legen und ein Einfluss auf die Kinder wahrscheinlich ist?

M. Blechschmidt: Grundsätzlich arbeiten wir immer mit Hilfeplänen und mit Zielvereinbarungen. Das sind Ziele, die mit bzw. von den Eltern formuliert werden. Im Gefährdungsbereich sieht das anders aus, dort gibt es Auflagen, die werden aber nicht von uns, sondern vom Jugendamt erteilt. Der Arbeitsauftrag, den wir bekommen, der ist direkt mit den Eltern erarbeitet oder kommt von außen in Form einer Auflage. In diesen Vereinbarungen hatten wir bislang noch nie ein Ziel formuliert, bei dem solche Themen eine Rolle gespielt haben – also Eltern gefährden Kinder, wenn sie extrem rechte Äußerungen machen oder z.B. Kinder mit Migrationshintergrund schlecht machen, ihnen den Umgang mit diesen verbieten.

Das ist nicht das explizite Thema und das ist auch nicht der explizite Auftrag. Es läuft aber mit, denn wenn ein neues Thema auftaucht, müssen wir natürlich reagieren. Aber auch hier gilt: Es muss auf der Beziehungsebene stattfinden. Ich kann der Mutter nicht verbieten, über Vietnamesen als „Fidschis“ zu sprechen. Ich kann äußern, dass ich das schwierig finde und auch erklären, warum ich das schwierig finde. Wenn das aber zu früh stattfindet, werde ich aus der Hilfe entlassen, und es wird sich gar nichts ändern. Tatsächlich ist es so, dass ich das eine Zeit lang aushalten muss. Wenn es gelingt, eine persönliche Ebene zu erreichen, wo auch Veränderungen möglich sind, gehört es dann aber tatsächlich mit dazu. Man muss sich über solche Sprachpraxis, Abwertungen und dergleichen austauschen, weil das auch in den Sprachgebrauch der Kinder einsickert und darüber bestimmte Grundhaltungen weiter gegeben werden. Dort Hinweise zu geben, gehört zur Beratung dann dazu.

Wie kann so etwas ablaufen?

M. Blechschmidt: Da ist ein ständiges Abwägen und Neubewerten von Situationen nötig, genauso wie bei anderen Problembereichen. Wenn bspw. entsprechend provozierende Bemerkungen im Gespräch mit den Eltern fallen oder aber die Helfer_innen bestimmte Beobachtungen machen, fragen wir uns zunächst einmal, welche Funktion dieser Kommentar gehabt haben könnte und ob bzw. wann es sinnvoll sein könnte, darauf einzusteigen und damit zu arbeiten. Kritisch wird es dann, wenn die Provokation eine bestimmte Qualität erreicht – wie etwa diese Fahne – oder wenn in Gegenwart des Kindes permanent gesagt wird, dass man bestimmte Menschen zusammenschlagen darf. In solchen Fällen muss natürlich eine Reaktion erfolgen. Bei subtileren Geschichten finde ich es sinnvoller, erst einmal auf die Beziehungsebene zu kommen, also eine gute Arbeitsebene herzustellen und dann über diese Ebene auch etwas zu besprechen. Ich kenne es selbst aus ein, zwei Fällen, dass dann auch eine Reflexion möglich war, dass Eltern sogar an solchen Stellen gesagt haben, ‚Ja, ich benutze das als Provokation.‘ Das kommt natürlich nicht oft vor, denn dafür muss die Beziehungsebene zunächst einmal funktionieren. Dann ist dieses Hinterfragen des eigenen Verhaltens tatsächlich

aber ein großer Schritt, weil dadurch eine gewisse Distanz zum Geschehen hergestellt werden kann und Wahrnehmungen bearbeitbar werden.

Welchen Stellenwert nehmen Beobachtungen oder Fälle wie dieser in Ihrer Arbeit ein?

M. Blechschmidt: Dieses Thema taucht bei uns immer wieder mal auf, aber es ist keines, das uns durchgängig beschäftigen würde. In diesem Fall ist es natürlich sehr offensichtlich, das war bislang auch der einzige Fall, wo das so deutlich aufgefallen ist. Häufig tritt das Thema subtiler auf, wenn Personen ein provozierendes Verhalten an den Tag legen, bestimmte fremdenfeindliche Bemerkungen fallen. Das wird dann auch in den Fallbesprechungen thematisiert. Wir können solche Wahrnehmungen nicht einfach so stehen lassen. Wir müssen schauen, welche Qualität die Wahrnehmung hat. Wir müssen aber auch überlegen, welche Bedeutung diese Wahrnehmung für den jeweiligen Fall hat, in welchen Prozess eine mögliche Reaktion gehört, z.B. nicht unbedingt in den Beziehungsaufbau. Denn wenn ich am Beginn eines solchen Prozesses etwas kommentiere, das ich noch nicht als akut gefährdend einschätze, dann besteht die Gefahr, dass dieser Beziehungsaufbau gestört werden kann. Aber in einem solchen Fall, wenn sich der Helfer unter eine Hakenkreuzfahne setzen soll, dann finde ich diese Reaktion ganz eindeutig. Da kann man eindeutig sagen: Unter diese Fahne setze ich mich nicht. Das ist so ein massives Symbol, auch etwas anderes als eine Bemerkung in diese Richtung. Ich finde, da ist eine Grenze erreicht, das zu verweigern ist legitim.

Im Kolleg_innenkreis gab es aber schon Diskussionen darüber, ob nicht auch in diesem Fall eine andere Reaktion möglich gewesen wäre.

M. Blechschmidt: Es gab eine Diskussion. Da haben wir zunächst geschaut, was überhaupt die Rechtsgrundlage ist. Das war auch die erste Frage von meiner Seite, weil es hier – auch auf seiten des Jugendamtes – eine große Unsicherheit gab. Das Jugendamt hat zunächst ganz klar gesagt: ‚So etwas geht nicht, die Mutter darf dort keine

solche Fahne aufhängen.’ Das bedeutete für uns, dass wir zunächst noch einmal schauen mussten, ob sie das nicht doch darf. Und ja, sie darf das. In ihrem eigenen Zuhause, wenn die Fahne nicht öffentlich gezeigt wird, schon. Das Jugendamt wusste das zunächst nicht, wir aber auch nicht. Das war also eine gemeinsame Erfahrung mit diesem Fall. Mit dieser Erkenntnis ist natürlich noch nicht die Frage beantwortet, was das bedeutet, wenn dort ein Kind in der Wohnung ist. Darüber müsste man sich tatsächlich noch einmal andere Gedanken machen, ob man ein Kind einer solchen Situation aussetzen darf.

Haben Sie auf diese Frage eine Antwort gefunden?

M. Blechschmidt: Eine klare Rechtsposition gibt es dort meines Erachtens nach nicht. So weit ich weiß, geht der Schutz der Privatsphäre zunächst vor. Was den Einfluss auf das Kind betrifft, dazu gibt es keine klaren Positionen. Wir hatten nun bislang allerdings auch keinen Fall, dass die Eltern so stark in die rechte Szene involviert waren, dass da Kinder entsprechend bewusst indoktriniert wurden, dass ihnen verboten würde mit anderen Kindern zu spielen, oder sie sich in Zusammenhängen wieder finden, in denen sie vollständig isoliert würden.

Die Fälle, mit denen wir zu tun haben, das sind eher solche jungen Eltern, die mitschwimmen in der Welle, die aber selbst eher keine Politik machen oder ähnliches. Die merken, dass das zunächst eine gute Provokationsebene ist, und dass man sich mit dieser Form von Provokation eben auch gut abgrenzen kann. Wir haben es mit Eltern zu tun, wie es auch in diesem Fall beschrieben ist; die kommen aus einer diffusen Erziehungswelt und haben den Wunsch nach einer Klarheit. In solchen Milieus können sie dann scheinbar auch diese klaren Antworten finden.

Das Gefühl einer Zugehörigkeit und Aufwertung nur, weil man einen deutschen Pass hat. Und hier muss man schauen, dass man in der Hilfe einen Zugang findet, hier müssen wir im Einzelfall abwägen, wie weit das gehen darf. Tatsächlich müsste man sich überlegen wie es wäre, auf jemanden zu stoßen, der im Rahmen des Hilfesgesprächs diese Ideologie diskutieren will. Auf dieser Ebene bewegen wir uns aber zur Zeit nicht.

Wenn die Eltern im vorliegenden Fall nun im „vorpolitischen Raum“ zu verorten sind, muss man aber doch sagen, dass die Strategie der Provokation funktioniert hat. Den Anlass für die Beendigung der Hilfe hat die Helferin selbst herbeigeführt, in dem sie sich weigerte, unter diesen Bedingungen mit der Familie zu arbeiten?

M. Blechschmidt: Eine Zeit lang ist ja eine gewisse Art von Beziehungsaufbau gelungen. Dann kam aber eben der Lebenspartner der Mutter hinzu, der das Ganze wieder zum Kippen gebracht hat. Der hat sicherlich dafür gesorgt, dass die Hilfe nicht erfolgreich sein konnte. Er hat aber auch dafür gesorgt, indem eben Gewalt angedroht wurde. Da muss auch der Arbeitgeber ganz klar sagen: Ich schicke da erst mal keine Fachkraft mehr hin.

Die Überlegung, den Fall zu beenden, war nicht die Fahne, sondern die Gewaltandrohung. Hätte es diese nicht gegeben, wäre eine Diskussion losgegangen. Das hätte auch passieren müssen. Und ich finde schon, dass eine Fachkraft sich auch weigern kann, sich unter eine solche Fahne zu setzen, auch wenn es im privaten Rahmen geschieht. Ich würde das auch nicht machen wollen. Vielleicht wäre aus dieser Situation, wenn der Lebenspartner nicht eingeschritten wäre und sich die Mutter dennoch geweigert hätte, die Fahne abzunehmen, dann auch weiterhin ein Problem erwachsen. Ich erwarte das jedenfalls nicht von meinen Kolleg_innen, dass sie unter solchen Bedingungen arbeiten.

Aber was würde denn passieren, wenn alle so entscheiden würden – gäbe es dann für Familien wie diese keine Hilfen mehr?

M. Blechschmidt: Ich finde, da spielt noch ein anderer Aspekt eine Rolle, über den wir bisher noch nicht gesprochen haben: die Frage der Mitwirkungsbereitschaft der Familie selbst. Wenn ich als Sorgeberechtigte mich weigere mitzuwirken und die Mitwirkung – in diesem Fall – an einer solchen Fahne hängt, wenn die Eltern an dieser Stelle so unflexibel und uneinsichtig sind, dann stelle ich diese Mitwirkungsbereitschaft infrage. Dieses starrsinnige Festhalten an diesem Symbol wäre für mich ein Symptom dafür, dass die Beteiligungsbereitschaft der Eltern einfach für die Hilfe nicht ausreicht. Es kommt noch ein

weiterer Aspekt hinzu: Wir arbeiten in einem öffentlichen Auftrag. Da kann man schon fragen, ob eine Mitarbeiterin, die in einem öffentlichen Auftrag eine Hilfe durchführt, unter einer solchen Fahne arbeiten muss. Das ist auch ein hoher Stressfaktor.

Das heißt, es geht auch um die Zumutbarkeit – also darum, welche Belastungsgrenzen die jeweiligen Mitarbeiter_innen für sich erkennen. Da schließt sich noch eine Frage an, die aus den Erfahrungen mit unseren Fortbildungen resultiert: Viele Kolleg_innen aus der Jugendhilfe hatten sich im Laufe ihres Berufslebens mit Situationen auseinander zu setzen, die in anderer Weise belastend bis grenzwertig waren – massive Gewaltproblematiken, frauenverachtende Bemerkungen oder Handlungen – die sie aber souverän bewältigen konnten. Beim Themenfeld Rechtsextremismus scheint hingegen eine große Verunsicherung vorzuliegen, die es mitunter verhindert, dass Kolleg_innen auf ihre Souveränität in der Berufsrolle zurückgreifen können. Haben Sie eine Erklärung dafür?

M. Blechschmidt: Für viele andere Problembereiche gibt es mittlerweile tatsächlich Verfahren oder Handlungsorientierungen. Ganz klar ist es, wenn eine Gefährdungslage vorliegt. Wenn Beobachtungen darauf schließen lassen, dass eine Gewaltproblematik vorliegt oder auch die Eltern miteinander gewalttätig umgehen. Dafür gibt es klare Abläufe und Prozedere. Bei politischen Phänomenen ist das eben schwieriger. Hier sind die Grenzen nicht definiert, bis zu welchem Punkt sind Handlungen und Haltungen legitim und wann sind sie es nicht mehr? An welchem Punkt entspricht das auch nicht mehr meinen eigenen ethischen Grundsätzen? Auch die pornographische Darstellung in einem Poster kann diese Grundsätze verletzen. Trotzdem scheint mir der Provokationsgrad hier nicht so hoch wie bei diesem Thema Rechtsradikalität. Das lässt sich einerseits mit unserer Geschichte erklären, Provokationen in diesem Feld sind ein Stachel, der direkt im Fleisch sitzt. Sicherlich hat das aber auch etwas damit zu tun, in welchem politischen Rahmen man sich aktuell bewegt.

Welche Möglichkeiten gibt es denn für einen Träger, sich auch nach innen für die Auseinandersetzung mit Themen wie diesen zu wappnen?

M. Blechschmidt: Unser Träger hat zunächst einmal ein Leitbild. Dieses Leitbild schließt alles, was in Richtung Rassismus oder Abwertung von Personengruppen geht, aus. Es ist über unser Qualitätshandbuch erarbeitet worden und bildet die Grundlage unserer Zusammenarbeit. Dieses Leitbild bekommen alle Fachkräfte mit ihrem Arbeitsvertrag ausgehändigt, genauso wie unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen. Wir haben das Leitbild positiv formuliert, trotzdem grenzt es sich gegenüber undemokratischen und rassistischen Einflüssen klar ab. Da spielt der Begriff Demokratie eine große Rolle, auch bei der Entstehung des Leitbildes. Es wurde auch bereits von seiten der Regionalleitung des Jugendamtes die Frage gestellt, ob wir eine Hilfe einfach beenden würden, wenn wir auf ein rechtsradikales Thema stoßen. Das kann ich eindeutig verneinen. Wir behalten uns aber einen Spielraum für Entscheidungen in Situationen vor, in denen die Rahmenbedingungen für eine gute fachliche Arbeit in der Familie nicht mehr gegeben sind.

In Bezug auf die Fallarbeiter_innen ist es darum eine wichtige Aufgabe des Trägers, die eben benannten Aushandlungs- und Bewertungsprozesse zu unterstützen, die Kolleg_innen bei anstehenden Entscheidungen zu begleiten und ihnen den nötigen Rückhalt zu geben. Für mich, auf der Leitungsebene, war das darum auch ein wichtiger Fall, weil es hier im Nachhinein eine größere Klarheit gegeben hat – in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und in der eigenen Arbeit.

Die Perspektive der Fachwissenschaft

Dr. Ruth Großmaß war zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung als Professorin für Ethik und Sozialphilosophie der Alice Salomon Hochschule Berlin für die Ausbildung im Bereich Sozialarbeit und Sozialpädagogik zuständig. Auch sie haben wir um einen Kommentar zum vorliegenden Fall gebeten:

Für die Reflexion des Falls sehe ich drei relevante Dimensionen:

- 1) **rechtliche Rahmenbedingungen,**
- 2) **ethische und politische Anforderung,**
- 3) **fachliche Aspekte.**

Alle drei Dimensionen werden im Folgenden unabhängig voneinander beleuchtet.

Zu 1) Die rechtliche Dimension des „Falls“

Welche rechtlichen Aspekte sind in dem hier beschriebenen Fall zu bedenken? Ist das Hakenkreuz-Symbol über dem Sofa strafrechtlich relevant? Werden Persönlichkeitsrechte berührt? Verlangt das Sozialgesetzbuch ein Eingreifen?

Schon beim Versuch diese Fragen zu beantworten, zeigt sich die Komplexität der beschriebenen Situation: So ist das Zeigen nationalsozialistischer Symbole in der Öffentlichkeit verboten und wird strafrechtlich verfolgt – das Ausschmücken der privaten Wohnung mit denselben Symbolen jedoch nicht. Hätte die Klientin die Hakenkreuzfahne mit ins Jugendamt gebracht, wäre nicht nur ein Einschreiten geboten gewesen, sondern auch eine Anzeige. Beim Hausbesuch verändert sich die Situation: Die Wohnung ist der geschützte Privatbereich der Klientin, über den sie bestimmen und aus dem sie die Familienhelferin auch verweisen darf. Der Grundrechtsbezug, den der Freund von Frau B. herstellt, ist ungenau (um Meinungsfreiheit geht es nicht), aber nicht grundsätzlich unberechtigt – Artikel 13 sichert zu: „Die Wohnung ist unverletzlich.“ Auch die Familienhelferin erhält Zutritt nur mit der Zustimmung der Wohnungsinhaber (in diesem Fall vermutlich Frau B.). Ob eine strafrechtlich relevante Gewaltandrohung darin zu sehen ist, wie Frau B.s Freund das Verlassen der Wohnung durchsetzt, lässt

sich auf Grund der Beschreibung (ausschließlich) aus der Sicht der Familienhelferin (sie fühlt sich bedroht) nicht entscheiden. Eine physische Gewaltanwendung – dies wäre eindeutig strafbar – hat nicht stattgefunden.

Der Handlungsauftrag der Familienhelferin ist – wie die Fallgeschichte zeigt – aus dem Kinderschutzgebot der Sozialgesetzgebung abgeleitet. Ein weiter reichender Auftrag würde sich nur ergeben, wenn (auf Grund der beim Hausbesuch wahrgenommenen Situation) das Kinderschutzgebot über die bereits zum Thema gewordenen Versorgungsprobleme hinaus umgesetzt werden müsste. Das ist nach allem, was wir wissen, nicht der Fall.

Rechtlich gesehen, stehen in der beschriebenen Situation daher weniger Probleme der Familie im Zentrum des Konfliktes als vielmehr das mit der kontrollierenden Seite der Sozialen Arbeit verbundene Eindringen in die Privatsphäre der Klientin. Frau B. und ihrem Freund scheint sehr klar zu sein, dass das Jugendamt (auch auf der Grundlage von Berichten der Familienhelferin) u. U. berechtigt sein kann, in Elternrechte einzugreifen.

Zu 2) Ethische und politische Anforderungen

An der unterschiedlichen Bewertung, die die Beteiligten bezogen auf die Szene vornehmen, wird auch die ethische bzw. politische Bedeutung des Konfliktes deutlich: die Fachkraft versteht ihr Erschrecken über die nationalsozialistische Symbolik als etwas Privates (d.h. eigentlich darf es nicht in das berufliche Handeln hineinwirken), Frau B. wiederum reagiert, als habe mit der Bitte, ins Kinderzimmer zu wechseln, ein Übergriff stattgefunden, der es legitim erscheinen lässt, die Zusammenarbeit aufzukündigen; der neue Freund von Frau B. dagegen bezieht sich auf Grundrechte (Meinungsfreiheit), als er die Fachkraft (energisch, aggressiv) aus der Wohnung weist. Die Art und Weise, in der sie aus der Wohnung gedrängt wird, erlebt die Familienhelferin als Gewaltandrohung.

All diese intuitiv erfolgenden Einschätzungen sind nicht ganz falsch. Die persönliche politische Einstellung einer Familienhelferin ist in der Tat etwas, das nicht mit einer Klientin ausgetragen werden sollte. In der Wohnung einer anderen Person bestimmen zu wollen, in welchem Zimmer man sich aufhält, hat etwas Übergriffiges und

in der Formulierung „sonst weiß ich nicht, was passiert“ steckt eine Gewaltandrohung. Das Problem, mit dem sich Frau W. auseinandersetzt, nachdem sie die Wohnung nach dem ersten Hausbesuch verlassen hat, treffen diese Einschätzungen jedoch nicht. Die Verwendung nationalsozialistischer Symbole hat ja nicht den Status einer Meinungsäußerung zu einer beliebigen politischen Frage. Sie steht historisch für die deutsche Gewaltherrschaft und Menschenvernichtung zwischen 1933 und 1945 und aktuell für die politische Übereinstimmung mit Rassismus, Menschenverachtung und der Bereitschaft zu Gewalt gegen Andersdenkende. Diese Symbole sind nicht nur gesetzlich verboten (ihre Verwendung ist illegal), sondern auch aus moralischen wie politischen Gründen zurückzuweisen (ihre Zurückweisung ist legitim). Da die Familienhelferin, die im Auftrag des Jugendamtes tätig wird, einen Bereich des öffentlichen Dienstes repräsentiert, gilt die moralisch-politische Pflicht der aktiven Zurückweisung dieser Symbole im besonderen Maße.

Die Intensität, mit der sich Frau W. mit der Problematik auseinandersetzt, nachdem sie die Hakenkreuzfahne wahrgenommen hat, weist darauf hin, dass ihr diese Pflicht sehr bewusst ist. Vermutlich fühlt sie sich aber auch deshalb unter Druck, weil ihr die Fahne erst am Ende des Gesprächs aufgefallen ist – sie hat bereits einmal unter diesem Symbol sitzend mit Frau B. gesprochen und sich damit an einer Art der Normalisierung nationalsozialistischer Symbolik beteiligt. Der Handlungsdruck, mit dem sie zu Beginn ihres zweiten Besuches das Thema „Hakenkreuzfahne“ zum zentralen Gegenstand der Interaktion macht, ist vielleicht auf diese innere Verwicklung zurückzuführen.

Die Position des systemischen Supervisors wird dem moralisch-politischen Aspekt der Fallskizze in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht: Zum einen handelt es sich bei der systemischen Therapie/Beratung um ein methodisches Konzept, aus dessen Perspektive die Situation zu betrachten durchaus sinnvoll ist, das aber nicht für alle Fachkräfte quasi-moralisch verbindlich gemacht werden kann. Zum anderen schließt das methodische Prinzip der Allparteilichkeit, selbst wenn man es mit einem Konzept akzeptierender Sozialarbeit verbindet, nicht ein, dass man sich an der Normalisierung nationalsozialistischer Symbole beteiligen muss.

Betrachtet man nicht nur den Vorfall selbst und das Handeln der Familienhelferin, sondern den geschilderten Prozess insgesamt, dann fällt auf, dass es darin Unklarheiten gibt, die es der Familienhelferin nicht leicht machen, sich in der beschriebenen Handlungssituation zu verhalten.

So wird nach einer ersten, mehr oder weniger geglückten Begleitung von Frau B. (die immerhin das Ergebnis hat, dass keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, aber Förderbedarf besteht), eine „Krisenintervention“ empfohlen, in der eine Familienhelferin „sowohl unterstützend als auch kontrollierend“ mit Frau B. zusammenarbeitet. Nachdem Frau B. (fünf Monate später) die unterstützende Seite für ihre Familie als unnötig zurückweist, werden wöchentliche „Kontrolltermine“ vereinbart, „um den Haushalt zu prüfen und die Situation der Kinder im Blick zu haben“. Dabei ist unübersehbar, dass Frau B. nicht deshalb kooperiert, weil von ihrer Seite „Vertrauen und Entgegenkommen“ gegeben sind, sondern weil sie andere Sanktionen (Vorlegen des Falls beim Familiengericht) vermeiden möchte. Diese Motivation ist nicht ehrenrührig und stellt durchaus einen Ausgangspunkt für ein fachlich zu begründendes Arbeitsbündnis dar: Das Interesse der Mutter, ihre Kinder behalten zu können und das Interesse des Jugendamtes, Verbesserungen in der Versorgung der Kinder zu erreichen, bieten Überschneidungen und Aushandlungsmöglichkeiten – allerdings nur bei expliziter Einbeziehung und Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen (den Respekt vor dem Schutz der Privatsphäre eingeschlossen).

Dieser Weg allerdings wird nicht beschränkt, stattdessen verbleibt – wie nach der Situation mit der Hakenkreuzfahne deutlich wird – das Helfernetzwerk (Familienhelferin, Vorgesetzter, Jugendamt, Team, Supervisor) in einer etwas unklaren Begrifflichkeit von „Hilfe“, „vertrauensvolle Zusammenarbeit“, „Familienhilfe/ Familientherapie“, „beraten“. Ein klarer Handlungsauftrag, der die Klientin auch in ihrem begrenzten Kooperationsangebot ernst nimmt, hätte zu einer weniger mit Ansprüchen aufgeladenen Situation bei den Hausbesuchen geführt und es der Familienhelferin vermutlich erleichtert, mit dem Konflikt um die nationalsozialistischen Symbole umzugehen – die erforderliche Abgrenzung vorzunehm-

men (ohne ihren Gaststatus in der Wohnung zu vergessen) und sich weiter um die Verbesserung der Versorgung der Kinder zu bemühen.

Auch für die Reflexion und die weitere Bearbeitung des Falles wären klare Vorstellungen von Hilfe, Beratung und vertrauensvoller Zusammenarbeit nützlicher. Auch wenn die Haltung des Vorgesetzten, seine Mitarbeiterin nicht zu kritisieren, sondern zu unterstützen, durchaus richtig ist, so gilt es doch festzuhalten, dass die Intervention nicht geglückt ist. Stattdessen verengt sich die weitere Auseinandersetzung mit dem Fall auf eine personenbezogene Perspektive, die zu einer Polarisierung der Parteinahme führt: Das Verhalten der Familienhelferin wird mehrheitlich für „stimmig und nachvollziehbar“ gehalten, was (zutritt, aber) gleichgesetzt wird mit: Das Hilfesystem hat richtig agiert, die Klientin dagegen ist nicht einsichtsfähig für den Hilfebedarf; die Diskussion um die Hakenkreuzfahne war vielleicht nur ein willkommener Anlass für Frau B., die Hilfe zu beenden.

Ein Blick zurück auf die Fallskizze: Eigentlich weist nichts darauf hin, dass Frau B. die Kooperation mit der Familienhelferin insgesamt beendet. Ein Hausbesuch ist gescheitert. Die Zusammenarbeit mit Frau B. wird von Seiten des Hilfesystems eingestellt – „Das Jugendamt wird auf andere Hilfen zurückgreifen.“ „Dies könnte dann auch die (zeitweise) Unterbringung der Kinder bedeuten.“ Solche Sätze klingen – wenn wir die Empfindlichkeit der Familie gegenüber staatlichen Eingriffen berücksichtigen und Frau B.s expliziten Wunsch, ihre Kinder behalten zu wollen – ein wenig nach Bestrafung. Auf jeden Fall wird so die Familiengeschichte fortgeschrieben: eine desolante Familienstruktur, geprägt durch „Hilflosigkeit einerseits und Wut auf die staatlichen Hilfesysteme andererseits“.

Fazit zu diesem Fall

Bei der Aufgabe, die Zurückweisung nationalsozialistischer Symbole in eine (sowieso schon) schwierige „Hilfe“-Beziehung zu integrieren, handelt es sich um eine echte Dilemma-Situation, für die es keine sichere Lösung gibt. Die Analyse der Fallgeschichte macht jedoch zwei wichtige Punkte deutlich: Zum einen zeigt sie die Notwendigkeit, auch ethische und politische Reflexion in die fachliche Arbeit einzubeziehen.

Zum anderen ist unübersehbar, dass methodisch-fachliche Klarheit im Hilfesystem einer produktiven Lösung der Situation bessere Chancen böte.

Projekt ElternStärken

Wir bedanken uns bei allen Kommentator_innen für ihre Gedanken zum Fallgeschehen. Bei der Auseinandersetzung mit einer Fallgeschichte wie der hier vorgetragenen bleibt festzuhalten, dass es nicht um eine Kritik an der Arbeit der einzelnen Fachkraft geht. Nicht nur weil man im Nachhinein immer schlauer ist, sondern vor allem weil die Familienhelferin nach allem, was sich der Fallbeschreibung und den Kommentaren entnehmen lässt, nichts wirklich „falsch“ gemacht hat. Sie befand sich in einer Dilemma-Situation: Es galt einerseits die Arbeitsbeziehung zu einer schwierigen Klientin zu sichern und andererseits sich von der nationalsozialistischen Symbolik (eben dieser Klientin) abzugrenzen – zwei normative Forderungen von Gewicht, die in der gegebenen Situation zunächst einmal unversöhnlich gegeneinander stehen.

Das Projekt ElternStärken wird auch in Zukunft bemüht sein, eine fachliche Auseinandersetzung mit diesen Themen mit zu befördern und einen Dialog zwischen beteiligten Institutionen zu initiieren.

Der folgende Artikel diskutiert einige grundsätzliche Fragen zu einem bislang nur marginalisierten Thema in der Jugendhilfe und stellt den Bezug zum Arbeitsfeld Kita her. Wie lassen sich Situationen im Phänomenkomplex Familie und Rechtsextremismus fachlich einordnen, die zwar nicht in den Bereich der Kindeswohlgefährdung gehören, in denen aber die Wahrung der Rechte von Kindern durch die Eltern dennoch nicht gewährleistet ist? Es werden zwei Fallbeispiele vorgestellt und folgende Fragen diskutiert: Wer ist mit welchen pädagogischen Zielsetzungen zuständig und welche Hilfen zur Situationseinschätzung brauchen Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern, die unter dem Einfluss extrem rechter bzw. rassistischer Vorstellungen der Eltern stehen? Wie lässt sich die Zusammenarbeit zwischen Kita/Schule und Jugendamt gestalten, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für eine ungünstige Entwicklung von Kindern gibt, in denen Auswirkungen dieser extrem rechten Erziehung wirksam werden?

Wenn Kinder Vorurteile und Feindbilder von Eltern übernehmen – die Zuständigkeit und Zusammenarbeit von Jugendamt und Kita

Thematische Vorüberlegungen

Nicht immer passen die Vorstellungen der Erwachsenen (Eltern oder auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe) über das Kindeswohl¹ zu den geäußerten Bedürfnissen und Wünschen der Kinder. Konfliktlinien in Familien und zwischen den Generationen betreffen Rollenerwartungen, Erziehungs- und Ernährungsvorstellungen, Besitz, Moralvorstellungen, politische, religiös-idealistische Werte und Handlungsweisen, die Akzeptanz sexueller Orientierungen und Fragen von Geschlechteridentitäten. Familie kann „ein Ort erlebter Diskriminierung“² bzw. ein Ort sein, in dem Selbstbestimmungsrechte und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern nicht oder unzureichend beachtet werden.

Wenn Fachkräfte in Kita, Schule oder Jugendhilfe Auffälligkeiten im Spielverhalten des Kindes oder im Verhalten der Eltern beobachten, die sie – in Verbindung mit einer vorurteilsmotivierten oder einer extrem rechten Orientierung – als Anhaltspunkte für eine Gefährdung einschätzen, stellt sich die Frage, auf welcher fachlichen Grundlage interveniert werden könnte bzw. sollte. Welche inneren Konflikte und expliziten Probleme entstehen für Kinder, wenn sie Vorurteile oder Feindbilder ihrer Eltern übernehmen, andere Kinder als unterlegen und minderwertig wahrnehmen und nicht mehr mit jedem Kind spielen dürfen bzw. zu Hause lernen, diesen zu misstrauen?

1. Definition Kindeswohl, eine Arbeitsdefinition: Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt. (Maywald, S.24, Kinderrechte in der Kita).

2. Vgl.: Niebling, Thorsten, 2019, Familien in der Bewältigung von Konflikten in einer gespaltenen Gesellschaft unterstützen, S.2.

18 Würde hier eine Erziehung des Kindes zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 SGB VIII) (dauerhaft) behindert? Wie kann in diesen Konflikt- und Gefährdungssituationen das Kindeswohl bzw. der Kindeswille aus Sicht des Kinderschutzes ermittelt und mit Vorrang berücksichtigt werden? Stellt diese Situation eine Kindeswohlgefährdung dar?

Die Juristin Lieselotte Richard sagt dazu:

„Jurist_innen antworten in der Regel auf solche Fragen: ‚Es kommt drauf an‘. Und es ist tatsächlich so, wir müssen uns immer den individuellen Einzelfall anschauen. Die ideologische Ausrichtung an sich reicht noch nicht aus, um dem Staat ein Eingriffsrecht zu erteilen und die Person als nicht erziehungsgeeignet einzuschätzen und eine Kindeswohlgefährdung zu unterstellen. Um dieses Eingriffsrecht des Staates zu begründen, müssen noch viele weitere Faktoren hinzukommen.“

Sie stellt aber, in Auseinandersetzung mit einem konkreten Beispiel, weiterhin fest:

„Wenn [aber] Eltern das Kind indoktrinieren und dem Kind keinen Raum lassen, die eigene Meinung zu äußern, müssen Fachkräfte im Umkehrschluss, wenn das eben genannte Erziehungsziel nicht gegeben ist, mit den Rechten des Kindes argumentieren, hier etwa dem Recht auf angstfreie Erziehung. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: In der KITA wird über geflüchtete Kinder gesprochen. Das Kind empfindet Empathie, kommt aber in einen Loyalitätskonflikt, weil ihm zu Hause das Gegenteil vermittelt wird. Wenn dann die Erzieher_innen feststellen, dass das Kind zu Hause Repressalien ausgesetzt ist, wenn es eine von den Eltern abweichende Meinung äußert und die Eltern beginnen zu drohen und vielleicht sogar gewalttätig werden, dann sind wir in dem Bereich der Kindeswohlgefährdung. Wenn Kinder Angst vor ihren Eltern haben, dann entwickelt sich bei diesen Kindern ein Krankheitswert. Damit können Fachkräfte argumentieren, wenn es darum geht, eine mögliche Kindeswohlgefährdung festzustellen.“³

Dem Recht der Eltern auf eine freie weltanschauliche Erziehung ist hier demnach eine „Grenze gesetzt, nämlich durch höherrangige Güter, vor allem durch das körperliche und seelische Kindeswohl, das dem elterlichen

Recht auf religiöse und weltanschauliche Erziehung übergeordnet ist.“⁴

Die Gesetzgebung sieht Kinder nicht einfach als Objekte ihrer Eltern, sondern selbst als Träger von Grundrechten: die Glaubensfreiheit des Kindes, seine Menschenwürde, sein Grundrecht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit, seine Selbstbestimmung und sein Autonomiebestreben. Anstelle der Unterordnung unter den Willen der Eltern oder des Überstülpens von Meinungen tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte der Kinder neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.⁵ Es gibt also durchaus ein demokratisches Leitbild in der deutschen Gesetzgebung, das die Beteiligung des Kindes im Rahmen der Familie vorsieht. Eltern haben demnach die „wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zum selbstständigen verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen“ (§1626 Abs. 2 BGB).

Elternrecht heißt daher vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte und in seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5 UN-Kinderrechtskonvention). Die Beteiligung des Kindes, sein Recht auf eine eigene Meinung ist kein Zugeständnis der Erwachsenen, sondern ein fundamentales Kinderrecht. Eine Orientierung an den Kinderrechten stärkt insofern die Elternverantwortung und bindet diese zugleich an das Wohl des Kindes.⁶

Praxisbeispiel 1

In dem folgenden Fallbeispiel geht es um das Verhalten zweier Kinder in einer Kita und um die Frage, wie dieses Verhalten durch die Fachkräfte eingeschätzt wird. Welche Interventionen könnten aus dieser Situationsana-

3. Vgl.: Teile dieses Textes wurden bereits veröffentlicht und basieren in Teilen auf der Einschätzung der Juristin Lieselotte Richard in: Hrsg.: Fachzeitschrift KITA aktuell Recht, 2018, Artikel, „Rechtsextrem orientierte Eltern und Kindeswohlgefährdung“, Autorinnen: Kerstin Palloks, Eva Prausner.

4. Vgl.: Hemminger, Hansjörg (2004) Aufwachsen in einer Sekte – zur Situation von Kindern und Jugendlichen, S. 7 https://www.weltanschauung.elkwue.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E_weltanschauungsbeauftragte/DoksO-T/Kinder1.pdf, Abruf: 15.4.2019].

5. Vgl.: Maywald, Jörg: (2016), „Kinderrechte in der Kita“, Herder Verlag, S. 27.

6. Vgl.: Maywald, Jörg, (2016), „Kinderrechte in der Kita“, Herder Verlag, S. 28.

lyse resultieren? Eine Erzieherin beobachtet, wie Kinder auf Puppen mit braunem Hautton einschlagen. Es ist bekannt, dass die Eltern den eigenen Kindern gegenüber nicht gewalttätig sind, aber das Verhalten der Kinder billigen und sogar unterstützen.

Beim Schlagen der Puppe erleben die Kinder keinen Leidensdruck. Diese Situation wäre eher Anlass, über Gefährdungsmomente der Kinder ins Gespräch zu kommen, den Kontext zu überprüfen und die Achtsamkeit zu erhöhen. Es gäbe hier aber auch durchaus Gründe, zu intervenieren und in ein Verfahren im Sinne des Kinderschutzes (§ 8a Absatz 4 SGB VII) im Vorfeld einzusteigen und ggfs. weitere Anhaltspunkte, Merkmale von Kindeswohlgefährdung und unterschiedliche Beobachtungen in Abwägung von Schutz- und Risikofaktoren zu prüfen. Dieses würde u.a. Teamgespräche, den Einsatz von Checklisten zur Gefährdungseinschätzungen, Gespräche mit den Eltern und die Dokumentation der Verfahrensschritte zur Folge haben.

Zu fragen wäre: Lässt sich bei der weiteren Entwicklung der involvierten Kinder eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen? Auf wen achtet man hier? Auf die schlagenden Kinder oder auf die „Puppe“ bzw. auf die Kinder, die potenziell Diskriminierung und Gewalt erfahren könnten? Gehört also zur Einschätzung der Gesamtsituation auch die Überprüfung des Wohls der Kinder, die diskriminiert werden? Wann genau ist die seelische und geistige Entwicklung von Kindern beeinträchtigt? Wie steht es mit der Bereitschaft und der Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden (§ 1666 BGB)? Kann die Anleitung der Kinder zur Gewalt als Gefährdungsmoment angesehen werden? Hier werden möglicherweise gewaltförmige Verhaltensweisen erlernt und mit der „Ungleichwertigkeit schwarzer Menschen“ gerechtfertigt und untermauert. Die Sozialisation in ein rassistisches Weltbild schränkt die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten und die Gleichheitsrechte anderer ein.

Bei Fachkräften der frühkindlichen Betreuung und Bildung besteht Einigkeit darüber, dass in einer wertegeleiteten Kinder- und Jugendhilfepraxis in jedem Fall Interventionen wichtig und notwendig sind. Dies bedeutet keine neutrale, sondern eine parteiliche Haltung, die die Anwaltschaft übernimmt, für das Recht aller Kinder auf Schutz ihrer Würde und ihre individuelle Art zu leben, eintritt.

Für Kinder, die in dieser Gesellschaft Benachteiligung und Diskriminierung erleben, gilt dies besonders.

Die Frage ist, wer bei der Bearbeitung des beschriebenen Praxisbeispiels zuständig wäre und welches Instrumentarium hierfür genutzt werden kann. Wie steht es mit der KiTa?

Grundsätzlich besteht der Auftrag der Kita laut § 1 Kinderförderungsgesetz Berlin darin, einen Rahmen zu bieten, in dem demokratische Grundwerte gelebt und die betreuten Kinder in diesem Sinne erzogen werden. Kita und auch die Schule sind hier überaus wichtige Institutionen, weil sie es allen Kindern ermöglichen sollen, ein vielfältiges Zusammenleben beruhend auf der Achtung von Unterschiedlichkeit zu leben: „Ich gehöre dazu, so wie ich bin.“⁷

Wie gehen nun Kinder aus Elternhäusern mit rassistischen und extrem rechten Einstellungen damit um, dass hier und dort jeweils andere Werte kommuniziert, verschiedene Regeln praktiziert werden? Normalerweise profitiert ein Kind davon, an unterschiedlichen Orten aufzuwachsen, Erfahrungen mit verschiedenen Lebenswelten zu machen. Einige Regeln sind in der Kita anders als zu Hause und müssen sogar anders sein, aufgrund der unterschiedlichen Settings und anderer Verantwortlichkeiten.⁸ Hiervon kann in diesem Fall jedoch nicht die Rede sein, das Kind wächst mit Grundwerten auf, die sich diametral entgegenstehen (Gleichwertigkeit vs. Ungleichwertigkeit). In dieser Wertedifferenz zwischen Eltern und Einrichtung wäre dem Kind auch zu erklären, warum manche Dinge in der Einrichtung anders vermittelt werden als zu Hause. Dann hat das Kind die Chance wahrzunehmen, dass Erziehung nicht überall gleich verläuft. In diesem Falle steht jedoch im Vordergrund: Fachkräfte bieten mit ihrer professionellen Haltung die Orientierung an einem respektvollen Miteinander und an der Achtung der Menschenrechte (§ 29 Kinderrechtskonvention). Eine Ambivalenz zwischen der Erziehungskultur im Elternhaus und Einrichtung kann hier zu Loyalitätskonflikten führen und seelische Schäden des Kindes zur Folge haben, insbesondere dann, wenn Kinder von ihren Eltern stark unter Druck gesetzt werden.

7. Vgl.: Wagner, Petra: taz, 23.11.2016, Artikel: „Es ist wichtig, nicht einzuknicken“, S. 18.

8. Vgl.: Maywald, Jörg: Broschüre „Ene, meene muh – und raus bist du!“, Amadeu Antonio Stiftung, Berlin 2018, S. 42.

20 Auch der Kinderschutz ist daher ein wichtiger und verpflichtender Bestandteil des Aufgabenspektrums von Kita (Bundeskinderschutzgesetz (2012)). Fachkräfte und Leitung würden intervenieren, wenn Kinder auf die Puppen einschlagen und Gefährdungen der Kinder – hier eine Schädigung des Sozialverhaltens – nicht ausgeschlossen werden können. Schon früh übernehmen Kinder Vorurteile von Erwachsenen und abwertende Botschaften über Identitätsmerkmale aufgrund von Herkunft, Religion, einer Behinderung. Dies könnte Einfluss haben auf ihre zukünftige Moralentwicklung, Denk- und Handlungsweisen.

Fachkräfte kämen im nächsten Schritt zu einer fachlich fundierten Einschätzung für ein abgewogenes, pädagogisch und ethisch begründetes Handeln. Dieses würde die Einbeziehung der Eltern bzw. ein Gespräch mit ihnen zur Folge haben. Die beschriebene Situation kann für Fachkräfte darüber hinaus ein guter Anlass dafür sein, pädagogische Bildungsangebote für alle Kinder in der Einrichtung durchzuführen und die langfristige Verankerung eines inklusiven Grundkonzepts wie es z. B. der Ansatz der vorurteilbewussten Bildung und Erziehung der Fachstelle Kinderwelten beinhaltet, als durchgängige Aufgabe zu etablieren.

Was bedeutet die geschilderte Situation für den Umgang mit den Eltern? Sind sie in diesem Konflikt eher Bündnispartner_innen oder ist eine Zusammenarbeit hier schwierig? Kann man auf diese Eltern einwirken? Wie kann es gelingen, dass sich Eltern nicht aus dem Diskurs zurückziehen? Wie kooperationsfähig sind sie? Iris Nentwig-Gesemann benennt dieses Dilemma für das Arbeitsfeld Kita: Zum anderen müssen frühpädagogische Fachkräfte auch bei menschenverachtenden, rassistischen und diskriminierenden Haltungen und Praktiken der Eltern das paradoxe Dilemma bearbeiten, die Eltern in ihrer Elternrolle wertzuschätzen und in ihrer Verantwortung für das Kind anzuerkennen und für eine Kooperation bei der Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes zu gewinnen, zugleich jedoch ihre rechtsextremen und menschenverachtenden politischen, weltanschaulichen Einstellungen und Haltungen zu verurteilen und dazu klar und angstfrei Position zu beziehen.⁹

Mit allen Eltern könnten im Rahmen von Informationsveranstaltungen, z. B. auch in Kooperation mit Familienzentren über das pädagogische Konzept und Leitbilder gesprochen werden. Präventiver Kinderschutz bedeutet auch, mit Eltern zu Beginn des Betreuungsverhältnisses vertraglich zu vereinbaren, dass sie und die Kita außerordentliche Gespräche führen können, wenn sich besorgniserregende Entwicklungen zeigen. Eine solche Vereinbarung mit allen Eltern bettet den Kinderschutz in die Alltagsarbeit der Kita ein und ist zugleich ein wichtiger Bestandteil des effektiven Beschwerdemanagements.¹⁰

Praxisbeispiel 2

In der folgenden Fallgeschichte stellen Fachkräfte aus der Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fest und wenden sich mit einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt. Der Erziehungsstil des Vaters sei autoritär geprägt, der Junge würde „gedrillt“ und „dressiert“ und lerne, Kinder und Erzieherinnen, die nicht in das Weltbild des Vaters passen, abzulehnen und zu hassen. „Von diesem Pack muss ich dich erziehen lassen“ und „unser Enkelkind soll deutsch werden“, so der Vater in Gegenwart einer Erzieherin, die er als nicht zugehörig markiert. Der Vater teilt weiterhin mit, dass er nur kooperieren würde, weil ihm ansonsten sein Kind weggenommen werden könnte. Die Fachkräfte erkennen neben massiven Entwicklungsverzögerungen des fünfjährigen Jungen auch Auffälligkeiten im Spielverhalten: Er benutzt das Wort „Kanaken“, droht Kindern mit „Ihr seid die nächsten“ und dass er sie „abstechen“ würde. Er unterstellt, dass sie Krankheiten übertragen und er spielt Verhaftungsszenen mit deutsch-türkischen Kindern. Der Junge wird von den Fachkräften als „empathielos“ und „wenig beziehungsfähig“ beschrieben, er stehe ständig unter Anspannung. Er wird immer mehr von anderen Kindern gemieden.

Nachdem der Vater versucht hatte, das alleinige Sorgerecht zu bekommen, interveniert die Kita und stellt eine Kinderschutzanzeige. Der Eindruck der Fachkräfte war

9. Vgl.: Iris Nentwig-Gesemann nennt dieses Dilemma für das Arbeitsfeld Kita: Nentwig-Gesemann, Iris (2015): „Der Umgang mit rechtsextremen Orientierungen aus frühpädagogischer Perspektive“, S. 29. In: Hrsg. Projekt ElternStärken: „Rechtsextremismus als Thema in der Kita“.

10. Vgl.: Maywald, Jörg (2016): Broschüre Kinderrechte in der Kita, Herder Verlag, S. 103.

jedoch, dass die Auswirkungen der ideologischen Beeinflussung des Jungen in der Gesamtbewertung des Jugendamtes und in der Gewichtung des Falles keine Berücksichtigung fanden.

Wie können Fachkräfte aus der Kita in ihrer Analyse- und Handlungskompetenz unterstützt werden, wenn sie feststellen, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung aufgrund einer extrem rechten Erziehung gibt?

Eine Entwicklung des Kindes zum Außenseiter sei in jedem Fall zu vermeiden, schreibt hierzu Iris Nentwig-Gesemann, die für eine Projektveröffentlichung einen ähnlichen Fall aus wissenschaftlicher Perspektive kommentiert hatte. Sie stellt zunächst klar, „dass ein Kind – durch welches Verhalten auch immer – sein Recht auf Schutz, Wertschätzung und Inklusion nicht verwirken kann“. ¹¹ Der Junge darf nicht zum „Täter“ gemacht werden, „sondern muss in allen Facetten angenommen und inkludiert werden, aggressive und verletzende Verhaltensweisen werden jedoch sofort und konsequent unterbunden und delegitimiert.“ ¹² Hilfreich wären hier Einschätzungshilfen, die Gefährdungen nicht allein auf der Ebene der Vernachlässigung, der Gewalt oder eines autoritären, auf Unterwerfung basierenden Erziehungsstils definieren. Eine Erweiterung der Anhaltspunkte für eine Gefährdung unter Einbeziehung des gesamten Kontextes – also auch mögliche Auswirkungen einer Erziehung im Sinne einer extrem rechten Weltanschauung auf das Kindeswohl oder das Erleben von Loyalitätskonflikten – böte für die Einschätzung der Gesamtgefährdungslage Orientierung und Handlungssicherheit.

In der Zusammenarbeit mit den Eltern ginge es auch darum, diese für die Nachteile, die inneren Konflikte und für die Not des Kindes zu sensibilisieren und sie mit den möglichen Auswirkungen auf die Entwicklung ihres Kindes zu konfrontieren, wenn die Dynamik in Familie bzw. Erziehung bleibt wie sie ist. Fachkräfte berichten, dass Eltern hier durchaus bereit sind, Vereinbarungen und Regeln des Jugendamtes einzuhalten, wenn sie den unmittelbaren Nutzen für das Kind erkennen können.

Jugendhilfe muss auf die Auseinandersetzung mit diesen Eltern vorbereitet und entschlossen sein, mit ihnen einen gemeinsamen Weg zu finden, im Interesse des Kindes zu kooperieren. Selbst dann, wenn Eltern nur kooperieren, weil sie andere Sanktionen des Jugendamtes zu vermeiden suchen, „stellt dies durchaus ein fach-

lich begründetes Arbeitsbündnis dar.“ ¹³ Entscheidend bleibt dabei stets der Fokus auf das Kind, verbunden mit der Frage, was sich an dessen Situation im Positiven verändern lässt.

Fazit

Alle in der sozialen Arbeit involvierten Personengruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinderrechte nicht in Frage gestellt oder verletzt und berufsethische Prinzipien und Menschenrechte als Leitidee Sozialer Arbeit verwirklicht werden. Jedes Kind – ungeachtet seines Geschlechts, seiner Herkunft, Religion, Lebensweise, seines Alters und Entwicklungsstandes – hat das Recht, in seiner Individualität wertgeschätzt und in der Entfaltung seiner Potenziale gefördert zu werden. Über die Erziehungspartnerschaften in der Kita oder das Instrumentarium der Jugendhilfe können Eltern wichtige Handlungsimpulse vermittelt werden, die an einem gemeinsamen Interesse ansetzen: dass Kinder sich wohl und glücklich fühlen können. Die UN-Kinderrechtskonvention stellt das Wohlergehen der Kinder ins Zentrum und garantiert Kindern den Schutz vor Diskriminierung – auch gegenüber den eigenen Eltern. Jörg Maywald plädiert darum für eine erweiterte Definition des Kindesschutzes: „Ich denke, die Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln ist dann größer, wenn verstanden wird, dass diese zum Kinderschutz gehören und wenn sie eingebettet sind in ein kinderrechtsbasiertes Handeln.“ ¹⁴

DANKSAGUNG

Für wichtige Anregungen und fachliche Hinweise danke ich besonders herzlich Petra Hofmann, *Kompetenzzentrum Traumapädagogik – Kinderschutz – systemisch* und Heike Radvan, Professorin für *Methoden und Theorien Sozialer Arbeit* an der Brandenburgisch-Technischen Universität in Cottbus.

11. Vgl.: Nentwig-Gesemann, Iris (2015): „Der Umgang mit rechtsextremen Orientierungen aus der frühpädagogischen Perspektive“, S. 29. In: Hrsg.: ElternStärken: „Rechtsextremismus als Thema in der Kita“.

12. Ebenda S. 28.

13. Vgl.: Großmaß, Ruth, Kommentierung eines Fallbeispiels in dieser Broschüre, Rechtsextremismus als Thema in der Jugendhilfe, Berlin 2012, S. 14.

14. Vgl.: Maiwald, Jörg (2016): „Kindeswohl und Kinderrechte“, S.42.

In: Hrsg.: Amadeu Antonio Stiftung, Fachstelle Gender und Rechtsextremismus, Titel: „Ene mene muh – und raus bist du!“ Ungleichwertigkeit und frühkindliche Pädagogik (2018).

Rechtsextreme Erziehung und Kindeswohlgefährdung

Kati Lang war zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung (2010) dieses Textes Doktorandin der Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden, Mitarbeiterin des RAA Sachsen e.V. – Opferberatung Dresden und Referentin mit den Themenschwerpunkten Rechtsextremismus und Demokratieentwicklung.

„Ferien unterm Hakenkreuz“ titelte die Schweriner Volkszeitung im Sommer letzten Jahres, nachdem bei Güstrow ein Ferienlager der rechtsextremen „Heimatreuen Deutschen Jugend e.V.“ aufgelöst wurde. Neben dem, inzwischen erfolgten, Verbot¹ der HDJ wurde auch die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung seitens der Eltern durch die zuständigen Jugendämter gefordert.

Aber liegt überhaupt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn Eltern ihren Nachwuchs in rechtsextreme Ferienlager schicken? Wie verhält es sich, wenn Kinder und Jugendliche sich der rechtsextremen Indoktrination durch ihre Eltern zur Wehr setzen wollen? Darf bzw. muss der Staat in Form der Jugendämter eingreifen? Der Klärung dieser Fragen wird sich der folgende Artikel aus juristischer Perspektive annähern.

Erziehungsrecht der Eltern

Grundsätzlich haben die Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder, wobei ein bestimmtes Erziehungsziel bewusst nicht verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Die Eltern können daher ihre Kinder frei von staatlichen Eingriffen nach ihren eigenen – auch rechtsextremen – Vorstellungen erziehen. Neben den Eltern genießt nur die Schule einen verfassungsrechtlich verbürgten Erziehungsauftrag.

Stufen staatlicher Erziehung

Dennoch hat der Staat, jenseits des schulischen Erziehungsauftrags, durchaus Möglichkeiten, auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Die Einmischung des Staates gegen den Willen der Eltern ist jedoch nur dann zulässig, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Liegt eine solche gleichwohl nicht vor, ist eine Unterstützung bzw. ein Eingreifen des Staates nur mit Einverständnis der Eltern möglich.

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt. Darunter ist auch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge zu verstehen. Diese liegt vor, wenn die persönliche Entfaltungsfreiheit der Kinder und Jugendlichen behindert wird, denn dem im Grundgesetz verbürgten Elternrecht steht das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit seitens der/des Minderjährigen aus Art. 2 Abs. 1 GG gegenüber. Problematisch ist, dass das Grundrecht des Kindes keinen im Vorhinein feststehenden objektiven Gehalt hat. Vielmehr unterliegt dieses zunächst dem Bestimmungsrecht der Eltern, solange der/die Minderjährige noch nicht in der Lage ist, eigene Positionen zu entwickeln. Mit fortschreitendem Alter erstarkt jedoch die Selbstbestimmungsfähigkeit und das Interpretationsprimat der Eltern tritt zurück.

¹ Der Artikel wurde bereits vor dem Verbot der HDJ durch das Bundesinnenministerium am 31. März 2009 verfasst.

Kindeswohlgefährdung durch rechtsextremistische Erziehung

Bisher existieren keine Präzedenzfälle, die vorgeben, ob durch eine rechtsextremistische Erziehung das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit von Minderjährigen eingeschränkt werden kann. Als juristische Vergleichsgruppe dienen vorliegend daher fundamentalistische Elternhäuser bzw. solche mit Sekten- oder Psychogruppenzugehörigkeit. Bei jenen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung zu einer eigenständigen und verantwortungsbereiten sowie beziehungs- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch körperliche oder seelische Gewalt möglich. Insbesondere ist in solchen Kontexten eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, wenn der Erziehungsstil der Eltern autoritär geprägt war und nur auf Gehorsam und auf Unterwerfung unter den elterlichen Willen abzielte.

Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund rechtsextremistischer Erziehung kommt in Betracht, wenn es zu körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen oder anderen entwürdigenden Maßnahmen kommt. Wenn also aufgrund der Ausübung der elterlichen Sorge die körperliche und/oder psychische Entwicklung behindert wird, persönliche Bindungen unterdrückt oder überfordernde Loyalitätskonflikte hervorgerufen werden.

■ Heimmattreue Deutsche Jugend²

Darstellungen³ über die „Heimmattreue Deutsche Jugend“ lassen darauf schließen, dass hierbei Kindeswohlgefährdungen vorliegen können. Eine Aussteigerin aus der Naziszene, Tanja Privenau, berichtete, dass ihre Tochter in HDJ-Lagern bei Morgenappellen in Reih und Glied antreten musste; Morgenlauf, Liegestütze, Kniebeuge und der strenge, zackige Ton der Betreuer Standard waren. Wer aus der Reihe tanzte, musste zusätzliche Liegestütze machen. Statt dass sich Jugendliche selbst einen autonomen Bezirk schaffen, in dem sie lernen, Subjekte ihrer eigenen Entwicklung zu werden, wurden sie durch politisch interessierte Kreise zum Objekt gemacht⁴. Die HDJ diente vor allem der Abschottung ihrer Mitglieder im Kinder- und Jugendalter, sie sollte sie gegen als schädlich empfundene äußere Einflüsse immunisieren. HDJ-Kinder werden aufgrund ihrer Kleidung und Ablehnung des jugendlichen Lifestyles in eine Außen-

seiterposition gedrängt. Der Druck wird dabei für viele Kinder und Jugendliche unerträglich. Die HDJ versucht solchen Konfliktsituationen zuvor zu kommen, indem sie bspw. Hip-Hop als „schwarze Un-Kultur“ diffamiert und modernes Leben auf Groupies, Magersucht und Kokain reduziert. Autorität ersetzt Verständnis und Toleranz. Diese Kinder leben in zwei Welten. Gegenüber Mitschüler_innen und Lehrer_innen haben sie Schweigen über ihr Doppelleben am Wochenende und in den Ferien zu bewahren. Die Kinder, die ohnehin eng an das Elternhaus gebunden sind, werden streng ideologisiert erzogen und „durch diesen Druck, Drill und Zwang“ müssen diese irgendwann „explodieren“⁵.

■ Staatliches Handeln

Zumindest für diese Fälle ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, da den Kindern einerseits aufgrund von Drill, Gehorsam und körperlicher Züchtigung die Möglichkeit zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit genommen wird und andererseits die Kinder in die Situation sie überfordernder Loyalitätskonflikte gebracht werden. Ein solcher Umgang, der auf bedingungslose Disziplin und Autorität angelegt ist, steht der freien Entfaltung der Persönlichkeit eklatant entgegen und stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Da Grundrechte immer nur gegen den Staat und nicht gegen die Eltern geltend gemacht werden können, ist der Staat in Form des Jugendamts zum Eingreifen im Sinne der Wiederherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Dabei besteht der Vorrang öffentlicher Hilfen gegenüber dem (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge, den nur das Familiengericht anordnen kann. Nur wenn die Eltern nicht bereit und in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder anderen Hilfen in Anspruch zu nehmen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Ohne gerichtliche Entscheidung darf die öffentliche Jugendhilfe

2. Da die HDJ nur als Beispiel diente, ist die Darstellung auf andere rechtsextreme Organisationen übertragbar. Die Heimmattreue Deutsche Jugend (HDJ) wurde im März 2009 durch den Bundesinnenminister verboten.

3. Die Beispiele im folgenden Abschnitt sind dem empfehlenswerten Buch von Andrea Röpke „Ferien im Führerbunker“ entnommen (Hg. v. Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Ost 5 gGmbH/Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt (ARUG) Dresden: 2008).

4. Ebenda S. 15.

5. Gespräch zwischen NDR und Tanja Privenau im Mai 2007.

24 prinzipiell nicht gegen den Willen der Eltern tätig werden. Nur wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist sie nicht nur befugt, sondern verpflichtet, den/die Minderjährige in Obhut zu nehmen. Es besteht immer die Maßgabe der Verhältnismäßigkeit, d.h. es muss die Maßnahme ergriffen / angeboten werden, die für das Kindeswohl am geeignetsten erscheint unter Beachtung der Tatsache, dass gerade die Eltern-Kind-Beziehung elementar für das Wohlergehen der/des Minderjährigen ist.

Ein Beispiel für das Handeln der Behörden ist ein Lager der „Heimattreuen Deutschen Jugend e.V.“⁶ im Sommer 2008 in Mecklenburg-Vorpommern, das die Polizei gemeinsam mit dem Ordnungs- und Jugendamt räumen ließ, da u.a. Kindeswohlgefährdungen befürchtet wurden.⁷ Die Kinder wurden nach Auflösung ihren angereisten Eltern übergeben. Viele der Kinder, die bei der HDJ waren, haben nicht selbstständig den Kontakt gesucht, sondern entstammen bereits der zweiten oder dritten Generation und sind über ihre Eltern eng mit dem menschenverachtenden Wertesystem verknüpft. Dabei ist der Erziehungsstil der Eltern tief von rechtsextremer Überzeugung und autoritärem Gestus geprägt. Im März 2009 wurde der Verein durch das Innenministerium verboten. Das Verbot wurde vereinsrechtlich begründet: „Die in ihrer Satzung formulierten Bekenntnisse der HDJ zur aktiven Jugendarbeit und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Fassade. Eigentliche Zielsetzung des Vereins ist die Heranbildung einer neonazistischen „Elite“. Dies erfolgt in Form einer ideologischen Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche durch Verbreitung völkischer, rassistischer, nationalistischer und nationalsozialistischer Ansichten im Rahmen vorgeblich unpolitischer Freizeitangebote.“

Aus diesen Gründen hat sich der Bundesminister des Innern entschlossen, die HDJ zu verbieten.⁸ Das Vereinsverbot zielt gem. Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 VereinsG auf den Zweck bzw. die Tätigkeit des Vereins ab. Wenn sich dieser gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, kann der Verein – wie beim HDJ e.V. erfolgt – verboten werden. Inhalt der konkreten Verbotserklärung ist insbesondere die ideologische Beeinflussung von Kin-

dem und Jugendlichen mit Zielen, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

Es ist festzustellen, dass die Indoktrination und zwanghafte Disziplinierung der Kinder im Sinne des Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und eine Kindeswohlgefährdung darstellt, wobei diese Gefährdung fallbezogen am Inhalt und der Art und Weise der Veranstaltungsdurchführung festzumachen ist.

Weiterführende Überlegungen zum Thema rechtsextreme Erziehung und Kindeswohl

Es ist davon auszugehen, dass auch bei rechtsextremistisch orientierten bzw. organisierten Eltern eine große Breite des Umgangs mit Kindern und der Qualität von Eltern-Kind-Beziehungen existiert. Eine Kindeswohlgefährdung ist nicht allein durch das Aufwachsen im rechtsextremen Milieu gegeben. Denn die Verfassung garantiert eine Erziehung frei von staatlichen Einflüssen. Nur wenn aufgrund der Erziehung eine körperliche oder seelische Schädigung der Kinder zu erwarten steht, kann und muss der Staat handeln.

Liegt eine solche Gefährdung nicht vor, ist vor allem die Schule gefordert, ihren Erziehungsauftrag im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung wahrzunehmen und den Minderjährigen Alternativen zur rechtsextremistischen Einstellung aufzuzeigen und für ein Leben in Vielfalt statt Einfalt zu begeistern. Es muss darüber hinaus verdeutlicht werden, dass allein staatliches Agieren in Form von Jugendamt und/oder Schule Kinder aus solchen Milieus oft nicht erreichen kann. Eine zivilgesellschaftliche Einmischung durch Initiativen und Vereine ist notwendig, um das Problem transparent und wahrnehmbar zu machen. Im Idealfall entstehen für die Jugendlichen AnsprechpartnerInnen jenseits des „verhassten Systems“ und es öffnen sich (Rück)wege in eine demokratische Gesellschaft.

6. In diesem Lager waren 39 Kinder zwischen acht und vierzehn Jahren anwesend, die entweder eine Einverständniserklärung der Eltern dabei hatten oder deren Eltern mit im Lager waren.

7. Darüber hinaus wird wegen des Verdachts der Verbreitung verfassungswidriger Kennzeichen ermittelt.

8. http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/ohneMarginalspalte/verbot_hdj.html?nn=109632. [Link, Abruf, Jahr: 2010]

Literaturempfehlungen

Veröffentlichungen des Projekts ElternStärken

- **Die Homepage »Mein Kind ist rechts ?!«**
Beratung, Vernetzung, Fortbildung für Eltern mit rechts orientierten Söhnen und Töchtern. Was tun, wenn sich Jugendliche der rechtsextremen Szene zuwenden, wenn für selbstverständlich geglaubte gemeinsame Ansichten und Werte plötzlich abgelehnt werden? Befürchten Sie, den Kontakt zu ihrem Kind zu verlieren? [...].
[<http://www.mein-kind-ist-rechts.de>], Abruf: 5.1.2020.
- **Eltern-Akademie**
»Mit der Eltern-Akademie gegen Sprüche, Parolen und Vorurteile – Anregungen zur (politischen) Bildungsarbeit mit Eltern« Mit der Eltern-Akademie wurde ein Bildungsangebot entwickelt, das sich mit Vorurteilen und diskriminierenden Einstellungen von Eltern auseinandersetzt. Die Dokumentation beschreibt die Erfahrungen und den Projektverlauf der Eltern-Akademie.
Download: [<http://www.elternstaerken.de/wp-content/uploads/2020/03/WEB-13-3-2019-EAg.pdf>], Abruf: 5.1.2020.
- **Leitfaden**
Familien und Demokratie stärken: Anregungen zur Beratung von Eltern und Angehörigen von rechtsextrem orientierten Söhnen und Töchtern«. Der Leitfaden unterstützt Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung dabei, dieses Thema in ihr Beratungsangebot zu integrieren und – wo sinnvoll und gewünscht – das Potenzial ergänzender Kooperation zwischen Regel- und Spezialangeboten zu erproben.
Download: [<http://www.elternstaerken.de/wp-content/uploads/2020/03/WEB-13-3-2019-LFg.pdf>], Abruf: 5.1.2020.
- **»Rechtsextremismus als Thema in der KiTa«**
Fachkräfte der frühkindlichen Pädagogik beschreiben in dieser Broschüre ihre Erfahrungen und Erkenntnisse im Umgang mit rechtsextrem orientierten Eltern in der KiTa. Wissenschaftler*innen kommentieren diese Fallbeispiele aus der beruflichen Praxis.
Download: [<http://www.elternstaerken.de/wp-content/uploads/2020/03/ES-BRO2016-web.pdf>], Abruf: 5.1.2020.

Weitere Literaturempfehlungen

- Praxisbücher der Fachstelle Kinderwelten zur vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung (Eltern, Team und Kinder) (ISTA/Fachstelle Kinderwelten (2016): Inklusion in der Kitapraxis. 4 Bücher im Set. WAMIKI, Berlin. ISBN 978-3-945810-25-5).
- GEW (2013): Geschlecht und sexuelle Vielfalt, Praxishilfen für den Umgang mit Schulbüchern.
Download: [www.gew.de/index.php?eID=25114&token=odo285eeao51ea-doe517324549c9c250e1e2bfc3&sdownload=&n=PraxisGO_LsbtI_web.pdf], Abruf: 5.1.2020.
- Murat spielt Prinzessin, Alex hat zwei Mütter und Sophie heißt jetzt Ben, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als Themen frühkindlicher Inklusionspädagogik, 2018, Stephanie Nord, Thomas Kugler, QUEERFORMAT/ Fachstelle Queere Bildung, sfbb.
Download: [<https://www.queerformat.de/wp-content/uploads/QF-Kita-Handreichung-2018-Druckfassung.pdf>], Abruf: 5.1.2020.
- Reiner Becker (2012): Wege in den Rechtsextremismus,
Download: [https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Wissen/Aufsatz_Becker__final.pdf],
Abruf: 5.1.2020.
- Andreas Foitzik, Marc Holland-Cunz, Clara Riecke, (2019): Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, BELTZ.
- Hansjörg Hemminger (2004): Aufwachsen in einer Sekte – zur Situation von Kindern und Jugendlichen.
Download: [https://www.weltanschauung.elk-wue.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E_weltanschauungsbeauftragte/DoksO-T/Kinder1.pdf], Abruf: 5.1.2020.
- Malte Mienert, Heidi Vorholz (2007): Gespräche mit Eltern, Entwicklungs-, Konflikt- und Informationsgespräche, Bildungsverlag Eins.
- Jörg Maywald (2016): „Kinderrechte in der Kita“, Kinder schützen, fördern und beteiligen, Herder Verlag.

- Ene, meine muh – und raus bist du! Ungleichwertigkeit und frühkindliche Pädagogik.
Download: [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/12/kita_internet_2018.pdf], Abruf: 5.1.2020.
- Antimuslimischer Populismus, Alexander Häusler, Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage, ISBN 978-3-933247-73-5
- Ethik für Soziale Berufe (2011), Ruth Großmaß und Gudrun Petko, Schöningh UTB.
- Demokratie in Gefahr, Handlungsempfehlungen im Umgang mit der AFD, Amadeu Antonio Stiftung,
Download: [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/08/Demokratie_in_Gefahr_web.pdf],
Abruf: 5.1.2020.
- Franziska Schubert, Katharina Pühl, Henning von Barga, (2018): „GENDER RAUS!“ Zwölf Richtigstellungen zu Antifeminismus und Gender-Kritik,
Download: [https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/Gender_Raus.pdf], [https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/gender_raus_epdf_2.pdf], Abruf: 5.1.2020.
- Sichtbar und aktiv: Haltung zeigen! Argumente gegen antifeministische Äußerungen. Ein Methodenhandbuch für Trainer_innen.
Download: [https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/haltung_zeigen_handbuch_lizenzergaenzung_pdf_16_juli_2019.pdf],
Abruf: 5.1.2020.

EINE BROSCHÜRE ÜBER RECHTSEXTREMISMUS ALS THEMA IN DER JUGENDHILFE
